

## Merkblatt Niederschlagswasserbeseitigung in ein oberirdisches Gewässer

Die nachfolgenden Mindestunterlagen sind dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung in 3-facher Ausfertigung beizufügen:

1.  formloses **Anschreiben oder Vordruck** mit Anschrift, Telefonangabe und Unterschrift des Eigentümers bzw. einer Vollmacht des Eigentümers bei anderen Antragstellern.
2.  **Deutsche Grundkarte**  
M 1 : 5.000 (erhältlich beim Katasteramt der Städte-Region Aachen, Tel. 0241 / 5198-2546). Bitte umrahmen Sie die für den Antrag in Frage kommenden Grundstücke.
3.  **Katasterlageplan**  
M 1 : 1.000 (erhältlich beim Katasteramt der Städte-Region Aachen, Tel. 0241 / 5198-2546). Bitte umrahmen Sie die für den Antrag in Frage kommenden Grundstücke.
4.  **Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben**
  - Art, Zweck und Umfang der Maßnahme
  - Volumen eines eventuellen Speicherbeckens, Verwendung des zu sammelnden Wassers
  - Gefälleverhältnisse
  - nachvollziehbare Berechnung der Dachflächengrößen
  - Art der Dachdeckung
  - nachvollziehbare Berechnung sonstiger zu entwässernder Flächen
  - Berechnung der Wassermenge in l/sec, wobei bei der Berechnung von einer Regenspende von 130 l/s x ha auszugehen ist

Hinweis: Eingeleitet werden dürfen z. B. Niederschlagswässer von Dach- und Wegeflächen. Terrassenflächen sollten frei ins Gelände entwässern. Ggfls. ist für eine Einleitung von Parkplatzflächen Niederschlagswasserbehandlung erforderlich!

5.  **Entwässerungslageplan im M. 1 : 500 mit folgenden Angaben:**
  - Darstellung der Gebäudegrundrisse
  - farbliche Kennzeichnung der Dachflächen
  - farbliche Kennzeichnung sonstiger zu entwässernder Flächen
  - Nutzung der Flächen
  - Einzeichnung der Einleitungsstelle im Lageplan
  - Darstellung der Leitungsführung

Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten!

## Hinweise:

Bei vorhandenen Anlagen muss eine formlose Befreiung vom Kanalanschlusszwang bei Fachbereich Verkehr und Stadtentwicklung - Koordinierungsstelle Abwasser beantragt werden.

## Gebühren

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Grundgebühr kann erhöht werden, wenn das Prüfverfahren durch Verschulden des Antragstellers z.B. unvollständige Antragsunterlagen, zusätzlich erforderliche Ortstermine etc. einer besonderen Mühewaltung bedarf. Des Weiteren können auch für die Rücknahme eines Erlaubnis-antrages Gebühren erhoben werden.

Stadt Aachen  
Der Oberbürgermeister  
- FB 36/30 Untere Wasserbehörde -  
Verwaltungsgebäude Reumontstraße 1  
52058 Aachen

## Auskunft erteilt:

Herr Steins      Tel.: 0241 / 432-3634